Lohn

KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG

Neben geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Minijobs) gibt es kurzfristige Beschäftigungen. Kurzfristige Beschäftigte sind grundsätzlich versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dies können zum Beispiel Hausfrauen, Rentner, Studenten oder Schüler sein. Bei bestimmten Personenkreisen bzw. bei Berufsmäßigkeit kann dennoch Versicherungspflicht eintreten.

1. Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie von vornherein auf
- maximal 3 Monate oder
- 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist.

Vorbeschäftigungszeiten im selben Kalenderjahr werden angerechnet.

2. Wann ist eine kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei?

Eine Beschäftigung ist kurzfristig und in der Sozialversicherung versicherungsfrei, wenn
- aller kurzfristigen Beschäftigungen längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres dauern und
- sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird, sofern das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt

3. Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten

Werden mehrere kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt, sind deren Zeiten zusammenzurechnen.

Für die Zusammenrechnung gilt:
- Anstelle des 3-Monatszeitraums sind 90 Kalendertage maßgeblich.
- Volle Kalendermonate werden mit 30 Kalendertagen, Teilmonate mit den tatsächlichen Kalendertagen berücksichtigt. Bei Beginn jeder neuen kurzfristigen Beschäftigung ist zu prüfen, ob die vorgesehene Dauer zusammen mit bereits ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen im Kalenderjahr die Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen überschreitet.

Bei Einstellung eines neuen Arbeitnehmers auf kurzfristiger Beschäftigung ist daher unbedingt nachzufragen, ob dieser im Kalenderjahr schon einer kurzfristigen Beschäftigung bei Ihnen oder einem anderen Arbeitgeber nachgegangen ist und wenn ja, mit wie viele Arbeitstagen bzw. ob es volle Monate waren.

Kurzfristige und geringfügig entlohnte Beschäftigungen dürfen jedoch nicht zusammengerechnet werden.

4. Wann wird die kurzfristige Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt und ist damit nicht mehr sozialversicherungsfrei?

Ob eine kurzfristige Beschäftigung berufsmäßig ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Maßgeblich ist u. a., ob durch Zusammenrechnung aller Beschäftigungen mit einem Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze die Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden.

Berufsmäßigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Für arbeitssuchende Personen, Personen in Elternzeit und bestimmte andere Personenkreise gelten besondere Beurteilungsmaßstäbe; hier sollte ggf. die Einzugsstelle (Krankenkasse) einbezogen werden.

Die folgende Tabelle bildet typischen Konstellationen ab, die jedoch im Einzelfall geprüft werden müssen:

Personengruppe / Konstellation	**Berufsmäßigkeit typischerweise**	**Konsequenz für kurzfristige Beschäftigung (Entgelt > Geringfügigkeitsgrenze)**
Parallel zu sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung	Nein	Kurzfristige Beschäftigung grundsätzlich versicherungsfrei (wenn Zeitgrenzen eingehalten).
Parallel zu Minijob	Nein	Kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei; Minijob bleibt wie bisher.
zeitlich versetzt zu anderen Beschäftigungen mit Entgelt > Geringfügigkeitsgrenze, die zusammengerechnet > 3 Monate oder 70 Arbeitstage ergeben	Ja	Kurzfristige Beschäftigung berufsmäßig, damit versicherungspflichtig.
Während Elternzeit	Ja	Kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungspflichtig.
Während unbezahlten Urlaubs	Ja	Kurzfristige Beschäftigung regelmäßig berufsmäßig, versicherungspflichtig.
Arbeitsuchend gemeldet: Zeiten der Meldung werden Beschäftigungszeiten gleichgestellt und Vorbeschäftigungen > 3 Monate / 70 Arbeitstage mit Entgelt > Geringfügigkeitsgrenze	Ja	Kurzfristige Beschäftigung versicherungspflichtig.
Schüler/Student in Ferienjob	Nein	Kurzfristige Beschäftigung meist nicht berufsmäßig, versicherungsfrei (bei Einhaltung der Zeitgrenzen).
Rentner (Altersrentner) ohne erhebliche Vorbeschäftigungszeiten über Geringfügigkeitsgrenze	Nein	Kurzfristige Beschäftigung meist nicht berufsmäßig, versicherungsfrei; Vorbeschäftigungen sind trotzdem zu prüfen.

5. Was bedeutet Regelmäßigkeit?

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur vor, wenn sie nicht regelmäßig, sondern gelegentlich ausgeübt wird.

Regelmäßig ist eine Beschäftigung, wenn sie von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet ist und über mehrere Jahre hinweg andauern soll.
Eine gelegentliche Beschäftigung wird angenommen, wenn die Vereinbarung auf längstens ein Jahr befristet ist und höchstens 70 Arbeitstage vorsieht. Erfolgt eine weitere Vereinbarung, sollte zwischen den Vereinbarungen eine Unterbrechung von mindestens zwei Monaten liegen.

Stellt sich nachträglich eine Regelmäßigkeit heraus, wird die kurzfristige Beschäftigung **rückwirkend** sozialversicherungspflichtig.

6. Behandlung in der Sozialversicherung und Lohnsteuer

Für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse fallen keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an.

Der Arbeitgeber hat jedoch die Umlagen (U1, U2, ggf. U3/Insolvenzgeldumlage) sowie die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu tragen.

In Privathaushalten werden diese Abgaben pauschal über die Minijob-Zentrale erhoben; in Unternehmen sind die individuellen Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu entrichten.

Die Lohnsteuer kann entweder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen **oder** unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25% erhoben werden.

Voraussetzungen für den Pauschsteuersatz 25%:

- kurzfristige Beschäftigung, keine Haupttätigkeit,
- der durchschnittliche Arbeitslohn übersteigt täglich nicht 150,00 €,
- die Dauer der Beschäftigung übersteigt nicht 18 zusammenhängende Arbeitstage und
- der Stundenlohn beträgt höchstens 19,00 €

Zusatzabgaben auf die Steuer:

- 5,5 % Solidaritätszuschlag (berechnet von der Pauschalsteuer).
- Pauschale Kirchensteuer (je nach Bundesland, z. B. 7 % in Bayern, ebenfalls berechnet von der Pauschalsteuer).

Stand: 28.10.2026